

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

**Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten**

**13. Jahrgang**

**Montag, 5. März 2007**

**Nummer 2**

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren + Lesefassung der Satzung**
- ◆ **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - 2. Neufassung**
- ◆ **weitere Beschlüsse der Stadtvertretung**
  - Vergabe eines Straßennamens
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ **Veranstaltungen 2007**
- ◆ **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ - Schauplan der Gewässerschau 2007**
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - März und April 2007**

## ***Sprechtage der Schiedsstellen***

### ***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

*Donnerstag, 15. März 2007, 17:00 - 18:00 Uhr*

### ***Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

*Donnerstag, 5. April 2007, 19:00 - 20:00 Uhr*

## ***Information des DRK-Blutspendedienstes***

### ***Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten***

*Mittwoch, 14. März 2007, 14:00 - 18:00 Uhr  
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Mittwoch, 21. März 2007, 09:30 - 13:30 Uhr  
Damgarten, Bildungszentrum, Grüner Winkel 69*

*Montag, 26. März 2007, 09:30 - 13:30 Uhr  
Ribnitz, Finanzamt, Sandhufe 3*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## ***Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung***

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

## ***nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes***

*7. April 2007 von 09:00 - 11:00 Uhr*

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 21. Februar 2007 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### Artikel I

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt neu formuliert:

**Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten**

2. § 3 (Entschädigung der Mitglieder der FFW) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3

#### **Entschädigung der Mitglieder der FFW**

(1) Den Funktionsträgern der FFW werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer	150 €
b) Zugführer Zug I	90 €
c) Zugführer Zug II	90 €
d) Gruppenführer	65 €
e) Staffelführer	50 €

(2) Personen mit besonderen Aufgaben werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

	<u>Anzahl</u>	
a) Gerätewarte	6	20 €
b) Jugendfeuerwehrwart	4	25 €
c) Ausbildungsleiter	2	25 €

Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch das Stadtkommando.

(3) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 26. Februar 2007



B o r b e  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

***Lesefassung der Satzung  
über die Entschädigung von Funk-  
tionsinhabern und Mitgliedern der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt  
Ribnitz-Damgarten***

**§ 1**

***Geltungsbereich***

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

**§ 2**

***Verdienstausschlag***

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet, höchstens jedoch mit 12,50 € pro Stunde und 100 € pro Tag. Bei selbstständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann.

**§ 3**

***Entschädigung der Mitglieder der FFW***

(1) Den Funktionsträgern der FFW werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer	150 €
b) Zugführer Zug I	90 €
c) Zugführer Zug II	90 €
d) Gruppenführer	65 €
e) Staffelführer	50 €

(2) Personen mit besonderen Aufgaben werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

	<u>Anzahl</u>	
a) Gerätewarte	6	20 €
b) Jugendfeuerwehrwarte	4	25 €
c) Ausbildungsleiter	2	25 €

Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch das Stadtkommando.

(3) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

**§ 4**

***Doppelfunktionen***

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie zusätzlich die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höchste Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

**§ 5**

***Wegfall der Aufwandsentschädigung***

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

*Die Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt in dieser Fassung am 6. März in Kraft.*

## **Satzung**

### **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 21. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Straßen**

(1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, (kurz „Straßen“ genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

#### **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Ufer, Gewässer und Wälder.

#### **§ 3**

##### **Anbringen und Aufstellen von Gegenständen**

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass

sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Freihalten von Abflüssen und Hydranten**

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßenentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

#### **§ 5**

##### **Verunreinigungsverbote**

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere

1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuerwerfen
  2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können
  3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten
  4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin
  5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen
  6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze
  7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

### § 6

#### ***Sorgfaltspflicht für Tiere***

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

### § 7

#### ***Entsorgung von Gartenabfällen***

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten,

insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Gemeindegebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor.

### § 8

#### ***Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen***

(1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).

(2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.

(3) Rasenmäher, Kreissägen, Dübelschussgeräte, Presslufthämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.

(4) Auf Grund der Rauchbelastung und der dadurch entstehenden Belästigung der Allgemeinheit ist ein Verbrennen von Gartenabfällen nach § 2 der Pflanzenabfalllandesverordnung M-V nur im Ausnahmefall zulässig.

(5) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach Anzeige beim Ordnungsamt und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen veranstaltet werden.

### § 9

#### ***Rattenbekämpfung***

(1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsberechtigte genannt), haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist.

(2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

### **§ 10**

#### **Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern

2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert

3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, dass diese mit Freileitungen in Berührung kommen können

4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können

5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt

6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt

7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt

8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt

9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt

10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt

11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt

12. § 7 privat anfallende Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt

13. § 8 durch Rauchbelastung die Allgemeinheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt

14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder

15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

### **§ 12**

#### **Höhe der Geldbußen**

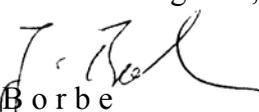
Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 € geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 26. Februar 2007

  
B o r b e  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

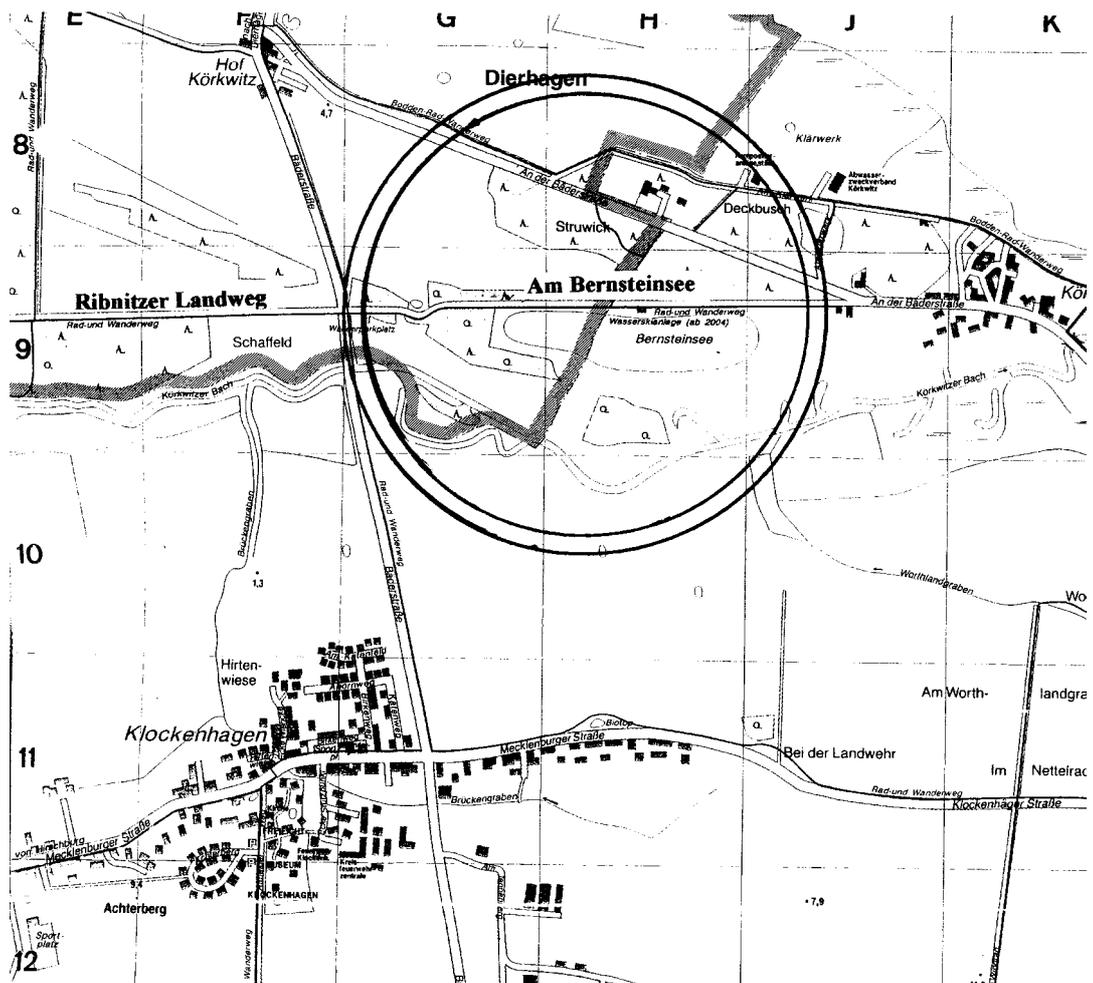
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## *Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2007

- beschlossen, den östlichen Teil des „Ribnitzer Landweges“ zwischen den Schnittpunkten „An der Bäderstraße“ und „Bäderstraße“ in „Am Bernsteinsee“ umzubenennen.



- den 5. Projektentwurf des Rostocker Architektenbüros Bastmann und Zavracky als Grundlage zum Neubau des Marktgebäudes genehmigt. Der Bürgermeister wurde beauftragt, das Architekturbüro mit den weiterführenden Planungen zu beauftragen, Fördermittel zu beantragen und den Bau des multifunktionalen Marktgebäudes zu veranlassen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

*Ribnitz, Gewerbegebiet West I, Beim Handweiser*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 17/5, ca. 2.000 m<sup>2</sup>, LGB 259

Zweck: Erweiterung einer Betriebsfläche

*Damgarten, Rosa-Luxemburg-Straße*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 46/2, 464 m<sup>2</sup>, LGB 7224

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses

*Ribnitz, Körkwitzer Weg*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 80/16, ca. 189 m<sup>2</sup>, LGB 5609

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Klockenhagen, Ecke Stützpunkt*

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 45/a, 18 m<sup>2</sup>, LGB 137

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

*Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Parzelle 39, Flurstück 165/26, 567 m<sup>2</sup>, LGB 5881

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Borg, Weißer Weg*

Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 9/2, ca. 1.540 m<sup>2</sup>, LGB 5838

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Nizzestraße*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 354/3, 434 m<sup>2</sup>, LGB 7055

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses

Ribnitz-Damgarten, 5. März 2007  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

## *Veranstaltungen 2007*

### *Allgemeinverfügung zur Sperrzeitverkürzung bzw. Aufhebung der Sperrzeit*

In der Stadt Ribnitz-Damgarten finden folgende öffentliche Veranstaltungen im Freien länger als 22:00 Uhr statt. Der Beginn der Sperrzeit wird auf das jeweils angegebene Veranstaltungsende festgesetzt.

7. April 2007	19:00 - 01:00 Uhr	Osterfeuer, Hafen Damgarten
28. April 2007	10:00 - 02:00 Uhr	Frühlingsfest, Hafen Ribnitz
30. April 2007	10:00 - 02:00 Uhr	Frühlingsfest, Hafen Ribnitz
30. April 2007	20:00 - 02:00 Uhr	Tanz in den Mai, Festplatz Klockenhagen
2. Juni 2007	14:00 - 03:00 Uhr	Tonnenfest, Festplatz Langendamm
16. Juni 2007	14:00 - 02:00 Uhr	Dorffest, Bolzplatz Tempel
16. Juni 2007	18:00 - 02:00 Uhr	Mitsommernachtsball, Festplatz Klockenhagen
29./30. Juni/1. Juli 2007	14:00 Uhr Sperrzeit aufgehoben	5. Flughafenrennen, Disco, Flugplatz Pütznitz
6. Juli 2007	14:00 - 02:00 Uhr	6. Internationales Ostblockfahrzeugtreffen, Flugplatz Pütznitz
7. Juli 2007	10:00 - 02:00 Uhr	6. Internationales Ostblockfahrzeugtreffen, Flugplatz Pütznitz
6. Juli 2007	14:00 - 03:00 Uhr	Schützenfest, Sportplatz Damgarten
7. Juli 2007	10:00 - 03:00 Uhr	Schützenfest, Sportplatz Damgarten
8. Juli 2007	10:00 - 02:00 Uhr	Schützenfest, Sportplatz Damgarten
27. Juli 2007	18:00 - 02:00 Uhr	Tonnenfest, Disco, Festplatz Klockenhagen
4. August 2007	13:00 - 02:00 Uhr	Sommerfest, Hafen Damgarten
17. August 2007	14:00 - 02:00 Uhr	Fischerfest, Hafen Ribnitz
18. August 2007	10:00 - 02:00 Uhr	Fischerfest, Hafen Ribnitz
24./25./26. August 2007	14:00 Uhr Sperrzeit aufgehoben	Car-Night, Disco, Flugplatz Pütznitz

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, SG Ordnungsangelegenheiten, Schillstraße 5, 18311 Ribnitz-Damgarten, Widerspruch eingelegt werden.

Ribnitz-Damgarten, 5. März 2007  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

## ***Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“***

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern zweiter Ordnung im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

**Krautung:** *17. Juli - 30. November 2007*  
**Grundräumung/Holzung:** *1. Oktober - 31. Dezember 2007*  
**Recknitzkrautung:** *1. Juni - 1. Oktober 2007*

Reparaturen an Rohrleitungen und Bauwerken werden nach Bedarf im Verband ganzjährig durchgeführt.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Die Anlieger haben die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen (§ 66 Landeswassergesetz).

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

---

### ***Schauplan der Gewässerschau 2007***

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ in der Zeit vom 12. - 30. März 2007 die öffentliche Grabenschau an den Verbandsgewässern durch. Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

<i>Schaubezirk</i>	<i>Schauführer</i>	<i>Termin</i>	<i>Treffpunkt</i>
1 - Fischland-Darß-Zingst	Herr Wellinghorst	21. März 2007, 08:00 Uhr	Büro Gut Darß, Sozialgebäude, Born
2 - Klosterbach	Herr Reichelt	28. März 2007, 08:00 Uhr	Geschäftsstelle des WBV „Recknitz-Boddenkette“, Dam- gartener Chaussee 40/Haus 3, 18311 Ribnitz-Damgarten
3 - Saaler Bach	Herr Wiechmann	14. März 2007, 08:00 Uhr	Sportlerheim Saal, Sitzungssaal
4 - Schulenberger Mühlenbach	Herr Oldenburg	13. März 2007, 08:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Schulenberg, Sitzungssaal
5 - Reppeliner Bach	Herr Dr. Fiegenbaum	16. März 2007, 08:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus der Gemein- de Cammin, Dammweg
6 - Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	20. März 2007, 08:00 Uhr	Kowalzer Landhof GmbH & Co. KG, Hauptstraße 24, 18195 Kowalz
7 - Polchow	Herr Münch	15. März 2007, 08:30 Uhr	Feuerwehr Wardow
8 - Cammin	Herr Heinz-Jürgen Müller	16. März 2007, 08:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus der Gemein- de Cammin, Dammweg
9 - Tribohmer Bach	Herr Groth	28. März 2007, 08:00 Uhr	Geschäftsstelle des WBV „Recknitz-Boddenkette“, Dam- gartener Chaussee 40/Haus 3, 18311 Ribnitz-Damgarten

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**März - April 2007**

(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

März

Mo,	5. März 2007 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi,	7. März 2007 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi,	14. März 2007 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Do,	15. März 2007 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do,	15. März 2007 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi,	21. März 2007 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di,	27. März 2007 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Do,	29. März 2007 (17:30 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211

April

Mi,	4. April 2007 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi,	11. April 2007 (18:00 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuss + Ausschuss f. Soziales/Wohnen	Stadtkulturhaus
Do,	12. April 2007 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do,	12. April 2007 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di,	17. April 2007 (19:30 Uhr)	Ortsbeirat Tempel	Bürgerhaus Tempel
Mi,	18. April 2007 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
<b>Mi,</b>	<b>25. April 2007 (18:00 Uhr)</b>	<b>Stadtvertretung</b>	<b>Rathaus Ribnitz, Rathaussaal</b>

